

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Spielordnung und Abgrenzung**

1. Die Spielordnung des BKV Düsseldorf enthält einheitliche und für die Mitglieder allein verbindliche Vorschriften für den Pflichtspielbetrieb (Pflichtspiele = Punktspiele und Pokalspiele).
2. Freundschaftsspiele und Turniere sollen dem Sinn der Spielordnung des BKV entsprechen.

### **§ 2 Spielbetrieb, Zuständigkeit, Regeln**

1. Für die im BKV-Bereich durchgeführten Spiele bestehen folgende Zuständigkeiten:
  - a) für Pflichtspiele der Fachwart bzw. der Sportausschuss
  - b) für Freundschaftsspiele die ausrichtende BSG,
  - c) für Turniere die ausrichtende BSG oder der Fachwart/Sportausschuss
2. Für den gesamten Spielbetrieb gelten die Spielregeln des DVV  
Ausnahme siehe § 8. (Zusatz ab Spielzeit 2001/2002: 3 Sätze bis 25, ohne Libero)

### **§ 3 Aufgaben des Fachwartes (früher Sportwart) bzw. des Sportausschusses**

1. Organisation und Durchführung des Pflichtspielbetriebes auf Kreisebene
2. Überwachung des Pflichtspielbetriebes
3. Eingabe von Änderungsanträgen der Spielordnung
4. Einladung und Durchführung der jährlichen Spartenversammlung oder sonstiger außerordentlicher Versammlungen
5. Interessenvertretung gegenüber dem Vorstand und anderen Verbänden
6. Der Fachwart bildet mit seinem/r Stellvertreter/In und dem Pressewart den Sportausschuss (+ ggf. Gruppenleiter – siehe § 4 Abs. 2)

## **A. Grundlagen des Pflichtspielbetriebes**

### **§ 4 Leistungsklassen**

1. Es wird z.Zt. in nur einer Gruppe gespielt; (zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Spielordnung, 12.10.1989, wurde in 3 Gruppen, A, B, und C gespielt).

2. Soweit mehrere Gruppen bestehen, wird zur Unterstützung des Sportausschusses für jede Gruppe ein Gruppenleiter gewählt, dem folgende Aufgaben zufallen:

- a) Erster Ansprechpartner für Probleme aus der jeweiligen Gruppe.
- b) Hinzuziehung bei Entscheidungen des Sportausschusses, falls ein Mitglied verhindert oder wegen Befangenheit abzulehnen ist. (Zur Entscheidung innerhalb des Sportausschusses reichen jeweils 3 Stimmen, jedoch muss der Fachwart oder sein/e Vertreter/in anwesend sein. In diesem Fall ist grundsätzlich ein Gruppenleiter aus einer nicht betroffenen Gruppe hinzuzuziehen.)
- c) Verteilung von Tabellen und sonstigen Unterlagen an die Mitglieder der jeweiligen Gruppe.

## § 5 Auf- und Abstieg

1. Die Gruppen sollen möglichst mit 8 Mannschaften spielen, insbesondere die Gruppe A. Bei einer 8er-Gruppe steigen jeweils 2 Mannschaften auf und ab.
2. Spielen weniger als 8 Mannschaften in der Gruppe, steigt jeweils nur eine Mannschaft ab.
3. Verbleiben weniger als 6 Mannschaften in der Gruppe, wird die Gruppeneinteilung für die nächste Spielzeit neu geregelt.
4. Neuzugänge sollen in der untersten Gruppe anfangen; wird hierdurch diese Gruppe stärker als 8 Mannschaften, kommt Abs. 3 sinngemäß zur Anwendung.

## § 6 Eingliederung der Mannschaft und Teilnahmerecht

1. Jeder Mitgliedsverein des BKV hat das Recht, an den Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er form- und fristgerecht gemeldet hat. Es wird mit Mixed-Mannschaften gespielt, in denen mindestens 2 Frauen eingesetzt werden sollen. Beim Einsatz von nur einer Frau erfolgt die weitere Regelung nach § 8 Abs. 5.
2. Nehmen mehrere Mannschaften eines Mitgliedsvereins am Pflichtspielbetrieb teil, so sind sie wie Mannschaften verschiedener Vereine zu behandeln. Für die obere Mannschaft müssen mindestens die 6 besten Spieler/Innen gemeldet werden; **diese dürfen bei Bedarf auch in der unteren Mannschaft eingesetzt werden, jedoch maximal 3 Spielerinnen bzw. Spieler gleichzeitig pro Spiel** (der letzte Halbsatz ist lt. Beschluss vom 10.9.2001 ab 2001/02 eingefügt worden). Die Spieler der unteren Mannschaft dürfen in der oberen Mannschaft spielen.
3. Entsprechendes gilt für Mitgliedsvereine mit 3 oder mehr Mannschaften.
4. Jede Mannschaft hat in einheitlicher Spielkleidung anzutreten. Die Trikots müssen mit Rückennummern versehen sein.

## § 7 Spielberechtigung

1. An den Pflichtspielen darf nur teilnehmen, wer spielberechtigt ist.

2. Spielberechtigt ist, wer im Besitz eines gültigen Spielerpasses des WBSV ist.

C. **Durchführung des Pflichtspielbetriebes**

**§ 8 Regeln**

1. Die Pflichtspiele sollen möglichst frühzeitig, jedoch nicht vor Mitte/Ende September beginnen.

2. Spielfrei sollen im allgemeinen die Weihnachts- und Osterferien bleiben; eine Übereinkunft der jeweiligen Spielpartner auf einen Termin während dieser Ferien bleibt hiervon unbenommen (soweit eine Sporthalle zur Verfügung steht).

3. Am gesamten Pflichtspielbetrieb dürfen keine Fremdspieler – wohl aber (mit Einschränkung) Vereinsspieler (geändert ab Spielzeit 1997/1998) – teilnehmen;

- a) Fremdspieler sind Spieler, die nicht Mitglied einer Betriebssportgemeinschaft sind;
- b) Vereinsspieler/Innen dürfen bis höchstens **Bezirksliga** eingesetzt werden, soweit sie Angehörige des Betriebes sind und der Betriebssportgemeinschaft angehören; es dürfen jedoch pro Satz maximal 2 Vereinsspieler/Innen gleichzeitig eingesetzt werden (Vorlage des WVV-Passes erforderlich);
- c) die Anzahl der eingesetzten Spieler/Innen, die **nicht** dem Betrieb, wohl aber der Betriebssportgemeinschaft angehören (betriebsfremd), wird auf maximal 3 gleichzeitig eingesetzte Spieler/Innen pro Satz beschränkt;
- d) wechselt ein/e Spieler/In während der laufenden Spielzeit des BKV aus einer Fachschaft Volleyball des WVV oder vergleichbarer anderer Landesverbände zu einer Mannschaft des BKV, so wird sie/er erst für die nächste Spielzeit für den BKV spielberechtigt (Buchst. d) eingefügt ab Spielzeit 1997/1998);

4. Die Netzhöhe bei Spielen von Mixed-Mannschaften beträgt 2,35 m.

5. Erschwernispunkte: Eine Mannschaft mit 2 Frauen erhält gegen eine Mannschaft mit 1 Frau einen Vorsprung von 8 Punkten (bis zur Spielzeit 1999/2000 von 5 Punkten) vor Beginn eines jeden Satzes.

**§ 9 Organisation des Pflichtspielbetriebes**

1. Der Punktspielbetrieb wird in einer einfachen Hin- und Rückspielrunde durchgeführt.

2. Spätestens Mitte bis Ende September eines jeden Jahres gibt der Fachwart für die Punktspiele des kommenden Spieljahres den Spielplan der Hinrunde (nach Ablauf der Hinrunde den der Rückrunde) bekannt.

**(Zusätzlicher Hinweis:** Ab der Spielzeit 1998/1999 ist im Spielplan der genaue Spieltag vorgegeben; eine Spielverlegung muss dem Pressewart/Fachwart mitgeteilt werden; kommt das Spiel auch dann nicht zustande, wird vom Fachwart letztmalig ein neuer Termin festgesetzt; Spielabsagen müssen spätestens **2 Tage** bis mittags vor dem Spieltag erfolgen, ansonsten Spielwertung als „Nichtantreten“ nach § 12.)

3. Die Vereine müssen bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Hinspielrunde für jede gemeldete Mannschaft mindestens 6 gültige Spielerpässe besitzen. Die Spielerpässe werden von der Passstelle beim BKV auf schriftlichen Antrag der BSG mit einem Anmeldeformular des BKV ausgestellt. Die Passgebühren sind bei Abholung der Spielerpässe in bar zu entrichten.

## § 10 Teilnahme an Pflichtspielen

1. Die Spielerpässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler/Innen sind **vor** Spielbeginn beim 1. Schiedsrichter abzugeben. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft (Kapitän) vor dem Spiel zu prüfen. Die Spielerpässe bleiben während des Spiels beim Anschreiber.
2. Ist ein/e Spieler/In spielberechtigt und kann seine/ihre Spielberechtigung nicht vorgelegt werden, so darf diese/r Spieler/In nur eingesetzt werden, wenn er/sie sich durch ein amtliches Ausweispapier (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) legitimieren kann. Der 1. Schiedsrichter hat im Spielberichtsbogen den Namen dieses/r Spielers/In sowie Art und Nummer des Ausweispapieres zu vermerken.
3. Nimmt ein/e Spieler/In an einem Spiel teil und ist zur Zeit des Einsatzes nicht spielberechtigt, so hat der Fachwart/Sportausschuss dieses für die Mannschaft, die diese/n Spieler/In eingesetzt hat, mit dem ungünstigsten Satz- und Ballverhältnis als verloren zu werten.
4. Ein/e Spieler/In hat dann an einem Spiel teilgenommen, wenn sie/er **aktiv** in das Spielgeschehen eingegriffen hat. Die namentliche Eintragung in den Spielberichtsbogen allein ist nicht als am Spiel teilgenommen zu werten.

## § 11 Schiedsrichtereinsatz

1. Die Pflichtspiele sollen grundsätzlich nur von ausreichend qualifizierten Schiedsrichtern geleitet werden.
2. Das jeweilige Schiedsgericht wird von der Heimmannschaft gestellt, wobei der 1. Schiedsrichter neutral sein muss/soll. Tritt der eingeladene neutrale Schiedsrichter trotz Zusage nicht an, kann das Spiel ausnahmsweise von einem anderen (befähigten) Schiedsrichter geleitet werden, auf den sich die beteiligten Mannschaftsführer einigen müssen.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts, (insbesondere der 1. Schiedsrichter,) sollen entweder eine gültige Schiedsrichterlizenz bzw. einen entsprechenden Schiedsrichterausweis des WVV bzw. des WBSV (Westdeutscher Betriebssportverband) oder einen gültigen Spielerpass des WVV bzw. des WBSV besitzen.

## § 12 Nichtantreten

1. Tritt eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel nicht an, so hat dies der 1. Schiedsrichter in einem dennoch mit Aufzählung der angetretenen Spieler auszustellenden Spielberichtsbogen zu vermerken und diesen dem Pressewart zuzuleiten. Das Spiel wird für die nicht angetretene Mannschaft mit dem ungünstigsten Satz- und Ballverhältnis als verloren gewertet. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie 20 Minuten nach der vereinbarten Anfangszeit mit weniger als 6 Spielern in der Sporthalle spielbereit ist.
2. Die Entscheidung nach Abs.1 kann aufgehoben werden, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung durch höhere Gewalt eingetreten sind und entsprechend nachgewiesen werden.
3. Eine Mannschaft, die während einer Pflichtspielrunde zu 2 Spielen nicht angetreten ist, kann aus dem Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Die bis dahin stattgefundenen Spiele mit dieser Mannschaft sind zu annullieren.
4. Tritt eine Mannschaft im 3. Satz nicht an, so wird das **gesamte** Spiel mit dem ungünstigsten Satz- und Ballverhältnis als verloren gewertet.

## § 13 Spielberichte

1. Für die Spielaufschreibung von Pflichtspielen müssen die dafür zugelassenen Spielberichtsbogen verwandt werden. Sie sind von der gastgebenden Mannschaft zu stellen. Das Original erhält der Pressewart; außerdem kann die Gastmannschaft eine Durchschrift verlangen.
2. Die gastgebende Mannschaft ist verantwortlich dafür, dass der Spielberichtsbogen bis zum 5. Tag nach dem jeweiligen Spiel beim Pressewart vorliegt.

## § 14 Wertung der Spiele

1. Die Wertung der Spiele wird anhand der Spielberichtsbogen vorgenommen.
2. Es wird immer über 3 Sätze gespielt (siehe § 12 Abs.4).
3. Zur Ermittlung der Rangfolge erhält die gewinnende Mannschaft zwei Punkte (2 :0), die verlierende oder nicht angetretene Mannschaft (§12) zwei Minuspunkte (0 :2).
4. Bei Punktgleichheit von 2 oder mehr als 2 Mannschaften entscheidet zunächst das Satzverhältnis im Divisionsverfahren.
5. Bei Punktgleichheit und gleichem Satzverhältnis von 2 oder mehr als 2 Mannschaften müssen diese Mannschaften um eine gesonderte Entscheidung spielen, soweit es sich um die beiden ersten oder letzten Plätze handelt; ansonsten ist das Gesamtergebnis der betroffenen Mannschaften untereinander maßgebend.

## **D. Schlussbestimmungen und Proteste**

### § 15 Schlussbestimmungen

Ab der Spielzeit 1989/1990 siehe hierzu die Anlage zur Spielordnung Volleyball (SOVo) „**Ordnungsmaßnahmen**“ vom 12.10.1989.

### § 16 Proteste

1. Protestgründe, die einer zu Pflichtspielen angetretenen Mannschaft vor oder während des Spiels bekannt werden, sind auf Veranlassung ihres Mannschaftsführers vom Anschreiber im Spielberichtsbogen einzutragen und zu unterschreiben, bevor der Spielberichtsbogen durch den 1. Schiedsrichter abgeschlossen wird.
2. Protestgründe, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen erstrecken, können nur eingetragen werden, wenn sie **vor** Spielbeginn beim 1. Schiedsrichter angemeldet wurden. Ohne Eintragung von Protestgründen können diese nicht für Anträge im Sinne der Spielordnung herangezogen werden.
3. Über die Beurteilung und Auswirkung entscheidet der Sportausschuss (s. § 4 Abs. 2).

#### **E. Inkrafttreten**

Die Spielordnung Volleyball ist (mit Ausnahme der eingearbeiteten beschlossenen Veränderungen) nach Verabschiedung durch die Spartenversammlung vom 31.8.1989 und Genehmigung durch den Verbandssportausschuss Volleyball im Betriebssportverband Niederrhein (BSVN) ab der Spielzeit 1989/1990 in Kraft getreten.

#### **Der Sportausschuss**

( L. S. )

gez. Alfred Mers

.....

Fachwart

gez. Elfriede Woike

.....

Stellvertreterin

Wladimir Dohnal \*)

.....

Pressewart

\*) Sportkamerad Wladimir Dohnal ist 2005 ausgeschieden, die Stelle wurde nicht neu besetzt

## Anlage zur Spielordnung

### Ordnungsmaßnahmen

**1. Ordnungsgelder** (je Spieler bzw. je Spiel) werden festgesetzt für:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Spielen ohne Spielberechtigung (§§ 7, 10)                                     | 20,-- DM 10 €  |
| b) Spielen unter falschem Namen  | 20,-- DM 10 €  |
| c) Fälschen eines Spielerpasses bzw. eines Spielberichts                         | 20,-- DM 10 €  |
| d) Spielen ohne Rückennummer. (§ 6 Abs. 4)                                       | 2,-- DM 1 €    |
| e) Nichtverwenden des vorgeschriebenen Spielberichts bogens (§ 13(1)3,-DM 1,50 € |                |
| f) Nichtfristgerechte Versendung des Spielberichts bogens ( §13(2)5,-- DM 2,50 € |                |
| g) Nichtstellung eines befähigten Schiedsrichters (§ 11)                         | 5,-- DM 2,50 € |
| h) Nichtantritt einer Mannschaft ohne wichtigen Grund (§ 12)                     | 20,-- DM 10 €  |
| i) Verschulden eines Spielabbruchs   | 30,-- DM 15 €  |

In den obigen Beträgen sind nicht enthalten die durch die Pflichtverletzung ggf. entstehenden Kosten.

### **2. Feldverweis**

Wird eine Spielerin bzw. ein Spieler, Trainer oder Begleiter des Feldes verwiesen, so tritt automatisch eine Sperre von 2 Pflichtspielen ein.

### **3. Tätlichkeiten**

Über Tätlichkeiten gegen Schiedsgericht, Spieler, Trainer oder Begleiter bzw. Zuschauer entscheidet der Sportausschuss auf Kosten des betroffenen Vereins nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des BSVN/BKV Düsseldorf. Alle Überweisungen an Stadt-Sparkasse Düsseldorf – BLZ 300 501 10 – Kto.-Nr. 26014084.

Diese Ordnungsmaßnahmen wurden vom Vorstand des BKV Düsseldorf genehmigt.

Sie treten ab der Spielzeit 1989/90 in Kraft. (ab 1.1.2002 Beträge in EURO)

Düsseldorf, 12. 10. 1989 (1.1.2002)

( L. S. )